

bündeten zu verwirklichen, insbesondere die Rechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften voll durchzusetzen, Hemmnisse dabei zu beseitigen und die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und **ARTIKEL 87** Beziehungen zu fördern. Die Teilnahme der Bürger an der sozialistischen Rechtspflege ist daher eine bedeutsame Form der Ausübung der politischen Macht und zugleich der gesellschaftlichen Selbsterziehung der Werktätigen.

Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist durch die Verfassung sowie durch ihr entsprechende gesetzliche Bestimmungen im einzelnen ausgestaltet und seit langem bewährte Praxis. So nehmen Zehntausende demokratisch als Schöffen gewählte Bürger unmittelbar an der Rechtsprechung der Gerichte teil und üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus (vgl. Artikel 96). Fester Bestandteil des verfassungsmäßig festgelegten Gerichtssystems (vgl. Artikel 92) sind die gesellschaftlichen Gerichte, in denen zahlreiche Bürger aus allen Klassen und Schichten des Volkes im Rahmen der den Konflikt- und Schiedskommissionen übertragenen Aufgaben selbständig Rechtsprechung ausüben. Die Mitwirkung vieler Bürger als gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger sowie als Vertreter des Kollektivs am gerichtlichen Strafverfahren und die Übernahme einer Bürgerschaft durch Kollektive der Werktätigen für gestrauchelte Kollegen sind weitere Formen, durch die die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege gesetzlich gesichert ist und in der Praxis verwirklicht wird. Dazu gehört auch das enge Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane mit den Bürgern und ihren Gemeinschaften.

3. Ebenso wie auf dem Gebiet der Rechtspflege ist es verfassungsmäßige Pflicht und wichtige Aufgabe aller staatlichen Organe, *die Bürger und ihre Gemeinschaften umfassend in die Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts einzubeziehen*². Die Art und Weise, in der dies geschieht, richtet sich nach der spezifischen Tätigkeit des jeweiligen Organs, wobei generell der Grundsatz gilt, daß die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften integrierender Bestandteil sozialistischer Leitungstätigkeit überhaupt ist.

Die aktive Teilnahme der Bürger sowohl an der Vorbereitung der ihrem Willen und ihren Interessen entsprechenden staatlichen Entscheidungen, ihres Rechts, wie auch an der Kontrolle seiner